

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsdruckerei: Tagesblatt Riesfa, Grenzstr. 27

Postfachkonto: Leipzig 21808, Girokonto Riesfa Nr. 52

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 209.

Mittwoch, 10. September 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postkasten vierteljährlich 1.50 Mark, monatlich 1.00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Grundzeile (7 Zeilen) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt 25%, wenn der Betrag vorläufig, durch Platte eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Voraus gezahlt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Riesfaer oder der Verlagsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langert & Winterlich, Riesfa. Geschäftsstelle: Seestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesfa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesfa.

Verordnung, betreffend Schrotmühlen.

Auf Grund des § 73a der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 535) wird bestimmt:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schrotten oder Quetschen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, bewaldet oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Brotgetreide (Weizen, Weizen, Speltz, Dinkel, Triticum, Emmer, Einkorn) ist untersagt.

Andere Früchte der im § 2 der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1919 (Reichsgesetzbl. S. 535) bezeichneten Arten dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendiger Futtermittel und nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung in einer gewerblich betriebenen Mühle mit erheblichen Schwierigkeiten für den Antragsteller verbunden ist oder sonstige besondere Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

Der Antrag muß unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden und hat die Menge und die Art der zu verarbeitenden Vorräte zu enthalten.

Die Genehmigung muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist, enthalten. Der Kommunalverband hat für Einhaltung der von ihm auf Grund der Reichsgesetzordnung zur Überwachung der Selbstverwalter erlassenen Bestimmungen zu sorgen und den Betrieb des Antragstellers während der Dauer der Bewilligung fortlaufend überwachen zu lassen.

Die Durchführung der Bestimmungen in Absatz 1 bis 5 ist vom Kommunalverband durch Anlegen von Siegeln oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zu sichern.

§ 3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitze einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Kommunalverband zur Eintragung in ein Register anzumelden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet, diese gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen von dem Tage ab anzumelden, an dem sie den Gewerksam an der Schrotmühle erlangen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Kommunalverbandes werden nach § 80 Absatz 1 Nr. 12, § 81 der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1919 bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Damit erledigt sich die Verordnung der stellvertretenden Generalkommandos vom 13. Mai 1918 (Sächsische Staatszeitung Nr. 114 vom 18. Mai 1918).

Dresden, den 8. September 1919.

2698 V L A lb

Wirtschaftsministerium

9883

Verteilung von ausländischem Weizenmehl.

Am Freitag, den 12. September und Sonnabend, den 13. September 1919 wird von denjenigen Stellen, bei denen die Einfuhrzulassungen für Mehl zur Verteilung angemeldet sind, auf Abschnitt 14 der Einfuhrzulassungskarte ausländisches Weizenmehl ausgegeben.

Es entfallen 250 gr auf den Kopf.

Der Preis beträgt — 85 Pf. für das Pfund.

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 14 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und bis spätestens den 17. September 1919 an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Pakete sind mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Biffer 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.

Die Verteilung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen bei dieser Ausgabe nur die Abschnitte 14 beliefert werden.

Da die abgetrennten Abschnitte vielfach von den Verkaufsstellen ungebündelt eingeschickt worden sind, wird hiermit nochmals besonders darauf hingewiesen, daß die Abschnitte, wie oben vorgeschrieben, zu je 100 Stück zu bündeln sind.

II. Inlandsmehl.

In der gleichen Zeit, also am Freitag, den 12. September und Sonnabend, den 13. September 1919 können diejenigen, die auf den Bezug des ausländischen Mehles verzichtet haben, auf Abschnitt 14 der rosafarbenen Zulassungskarte 250 gr inländisches Mehl bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Abgabe von Mehl im Kleinhandel befaßt, entnehmen.

Diese Verkaufsstellen haben die belieferten Abschnitte mit der am Montag, den 15. September 1919 zu erscheinenden allgemeinen Bestands- und Verbrauchsanzeige an die Amtshauptmannschaft mit einzuliefern.

Die Verteilung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen also bei dieser Ausgabe nur die Abschnitte 14 beliefert werden.

Derliches und Sächsisches.

Riesfa, den 10. September 1919.

Der Bericht über die gestern abend von 5 Uhr ab in der Oberrealschule abgehaltenen öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten Herr Stadt-Bezirksrat Komberg, sowie Herr Stadt-Bezirksrat Goede. Als Vertreter des Rates wohnten Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Fröde der Sitzung bei. Der Jubiläumssaal war nur schwach besetzt. Die Sitzung leitete Herr Vorsteher Schönfuß.

1. Umpflanzung von Birnbäumen am Leutewitzer Weg. (Berichterstatter: Herr Vorsteher Schönfuß.) Vom Birnenwäldchen bis zur Furgengasse sollen am Leutewitzer Weg die Pflaumenbäume, da sie einen Ertrag nicht mehr bringen, entfernt und Birnenbäume angepflanzt werden. Gebraucht werden 200 Birnenbäume, deren Kosten sich auf insgesamt 2600 Mark stellen. Würden wieder Pflaumenbäume angepflanzt worden sein, so würde die benötigte Baumzahl 350 Stück betragen haben bei einer Gesamtkostensumme von 4500 Mark. Von der Wiederanpflanzung von Pflaumenbäumen war auch abgesehen worden, weil Pflaumenbäume weniger widerstandsfähig sind wie Birnenbäume und die Bäume gerade am Leutewitzer Weg sehr der Witterung ausgesetzt sind. Mittergutsausschuss und Rat haben der Anpflanzung der Birnenbäume zugestimmt. Das Kollegium beschloß in gleichem Sinne.

2. Entlohnung der Mittergutsarbeiter. (Berichterstatter Herr Stadt-Bezirksrat Schönfuß.) Es wurde der zwischen dem landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband im Bezirk Großenhain und dem Zentralverband der Land-, Forst- und Weinbergsarbeiter Deutschlands abgeschlossene Tarifvertrag vorgetragen. Außer diesem Tarifvertrag ist

noch ein weiterer mit den Kuhlmeistern abgeschlossen worden. Die Verträge gaben insbesondere Aufschluß darüber, in welcher Weise die Entlohnung unserer Mittergutsarbeiter bis nächstes Frühjahr stattfinden wird. Das Kollegium stimmte den Verträgen zu. Erwähnt wurde, daß die Arbeiter der Mitterguts sind, daß ihnen der Vertrag nicht das gebracht hat, was sie sich erhofft haben und eine Revision wünschen.

3. Beschaffung weiterer Schleusendeckel. (Berichterstatter Herr Stadt-Bezirksrat Schönfuß.) Der gestrige Verkehr, insbesondere von Kastaufsch, hat zur Folge, daß weitere Schleusendeckel schaffend geworden sind. Es werden daher wiederum 30 Stück benötigt, deren Preis sich abermals, und zwar um 11,30 Mark pro Stück, gehiebert hat. Herr Stadt-Bezirksrat schlug vor, einmal mit dem Bezug von Schleusendeckeln aus anderem Material (Holz) den Versuch zu machen. Herr Stadt-Bezirksrat Langensfeldt bemerkte, daß nach seinen Beobachtungen sich Dadel aus Holz nicht bewährt hätten. Herr Bürgermeister Dr. Scheider bat u. a., das Publikum möge dadurch, daß es sich die Erkennungsziffer der schnellfahrenden Autos notiere, dazu beitragen, daß das schnelle Fahren unterbunden wird. Die neuen Schleusendeckel seien von besserem Material und würden den Anforderungen besser genügen als die alten. Der Beschaffung der 30 neuen Schleusendeckel wurde zugestimmt und der Rat ermächtigt, eventuell eine größere Anzahl zu beziehen, wenn dadurch eine Ersparnis erzielt werde.

4. Errichtung einer Wannerabartanlage im Stadtpark. (Berichterstatter Herr Stadt-Bezirksrat Tröger.) Der seit 1900 im Stadtpark bestehende Wannerabart ist verfallen geworden und bedarf einer Erneuerung. Im Bauhaushaltplan für 1917 sind zu diesem Zweck bereits 2500 Mark ausgeworfen, der Bau aber ist damals nicht ausgeführt

worden. Nunmehr aber hatte der Bauausschuss beschlossen, Kostenanschläge einzufordern für eine Abartanlage aus Holz mit Steinsockel und Kugel oder Grube. Die Anschläge für eine Anlage mit Kugel schwanken zwischen 2340 und 3585 Mark, für eine Anlage mit Grube zwischen 3680 und 3850 Mark. Der Ausschuss hat sich für die Ausführung einer Abartanlage mit Grube entschieden. Der Rat ist diesem Beschlusse beigetreten und hat die Arbeiten Herrn Baumeister Schneider zum Preise von 3680 Mark übertragen. Das Kollegium stimmte dem Ratbeschlusse zu.

5. Umbau des früher Blochmannschen Grundstücks. (Berichterstatter Herr Stadt-Bezirksrat Schönfuß.) Die Firma Schneider u. Kohn in Dresden war mit der Herstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen für die Unterbringung der Spar- und Girokasse in dem früher Blochmannschen Grundstück beauftragt worden. Nachdem diese Entwürfe eingegangen, haben der Sparkassen- und Bauausschuss beschlossen, den Umbau des Grundstückes vorzunehmen. Es werden im Erdgeschoß die Büroräume für die Spar- und Girokasse und im Kellergeschoß die Stahlsammler eingebaut. An der nördlichen Seite des Grundstückes soll ein Anbau in Höhe des Erdgeschoßes erfolgen. Das 1. Obergeschoß wird als Dienstwohnung für den Gaswerksdirektor und das Dachgeschoß als Dienstwohnung für den neuangehenden Kassenboten hergerichtet werden. Es macht sich ein Umbau des ganzen Grundstückes erforderlich und dementsprechend sind auch die Kosten erheblich. Sie belaufen sich auf 180 700,88 Mark, eine Summe, die sich infolge inwärtigen eingetretener Lohnsteigerungen noch erhöht. Die Kosten sollen zu Lasten der Sparkasse gebührt werden. Auf diese entfallen 145 000 Mark, auf den Ausbau des Dachgeschoßes 35 000 Mark. Die Bauleitung wird der Firma Schneider und Kohn übertragen. Dem für die

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, soweit nicht auf Grund des Strafrechtsbüchchens härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 9. September 1919.

1817 b III.

Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 12. Id. Wis. ab;

1. auf Abschnitt 91 der grauen Nährmittellkarte I	150 gr Hafersuppe, 75 gr Weizen Grieß, 250 gr Kartoffelsuppe mit Weizstehl oder Nudeln.
gelben " " I	1 Packchen Rote Grütze, 90 gr Hafersuppe, 45 gr Weizen Grieß, 150 gr Kartoffelsuppe mit Weizstehl oder Nudeln, 1 Packchen Rote Grütze.
2. auf Abschnitt 91 der grünen Nährmittellkarte I	250 gr Buchweizengrütze, 300 gr Buchweizengrütze.
3. auf Abschnitt 83 der gelben Warenbezugskarte III 100 Gramm Runkelbohne.	Die Entnahme hat bis spätestens den 16. Id. Wis. zu erfolgen.

Der Preis beträgt für:
Hafersuppe — 62 Pf. für das Pfund,
Weizen Grieß — 48 " " " "
Kartoffelsuppe mit Weizstehl 1,74 " " " "
Nudeln 1,68 " " " "
Rote Grütze — 41 " " " Paket,
Buchweizengrütze — 98 " " " Pfund,
Runkelbohne — 80 " " " " "

Die Abschnitte 91 der grauen, roten und grünen Nährmittellkarte I, sowie die Abschnitte 83 der gelben Warenbezugskarte III sind ungezählt und ungebündelt in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 18. Id. Wis. an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 20. Id. Wis. an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Abschnitte 91 der gelben Nährmittellkarte I sind direkt bis spätestens den 18. Id. Wis. an Herrn Kommissionsrat Ernst Wilke in Riesfa einzuliefern.

Großenhain, am 9. September 1919.

1587 a III.

Der Kommunalverband.

Griekartenausgabe.

Die Ausgabe der Griekarten für:
a) Schwangere vom Anfang des 7. Schwangerschaftsmonats,
b) stillende Mütter bzw. Wöchnerinnen
erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bescheinigung der Hebamme bzw. des Arztes
Freitag, den 12. September 1919, vormittags 7—12 Uhr
im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 13.
Die bisher gültigen Ausweisarten sind bei der Entnahme der neuen Griekarten auszugeben und mitzubringen. Bei späterer Abholung sind 50 Pf. Gebühren für besondere Abfertigung zu entrichten.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain

Nebenstelle Riesfa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17. Tel. 40.
Kostenlose Stellenvermittlung für alle Berufe.
Stellung erhalten für sofort: 3 Anterwickler, 3 Böttcher, 1 Holzdrechler, 2 Möbelglaser, 5 Möbeltischler, 5 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Versicherungsbeiträge-Einnehmer, 1 Handlungsgehilfe für Schuhwarenbranche, 2 Köchinnen für Landwirtschaft, 1 Werbestube für Landwirtschaft, 2 Hausburschen, 1 Schweizerlehrling, landw. Dienstmägde, kräftige Arbeiter.

Donnerstag, den 11. September, nachmittags von 2—3 Uhr
Pferdefleischverkauf bei Herrn Albert Wehlhorn
auf die Nummern 1451—1550 auf die rote Ausweisarte.
Gröbza (Elbe), am 10. September 1919. Der Gemeindevorstand.